

BEKANNTMACHUNG

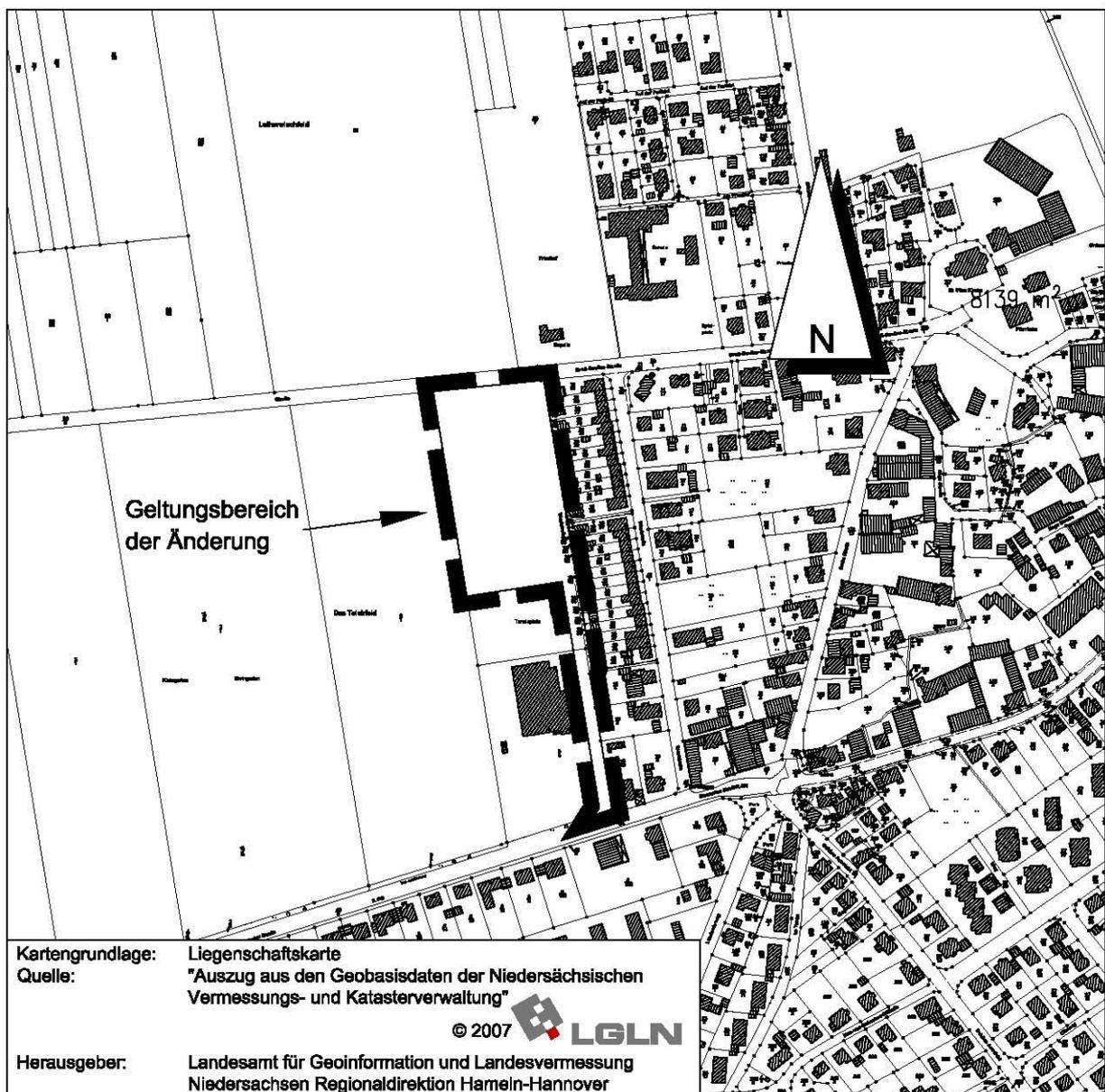
Aufstellungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Giesen hat am 6.7.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich im Nordwesten der Ortslage Groß-Giesens südlich der Groß-Beelter-Straße und westlich der Weststraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Ziel und Zweck der Planung:

Bislang ist der Änderungsbereich Teil einer größeren Darstellung einer öffentlichen Grünfläche für Sportplatz, Spielplatz und Vereinsgastronomie. Mit Ausnahme der Sporthalle und der Tennisanlage sind jedoch bislang hier keine Spiel- und Sportanlagen entstanden, so dass der Bereich teilweise einer anderen Nutzung zugeführt werden soll. Zukünftig soll stattdessen eine Fläche für die Feuerwehr und ergänzend eine kleine Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

vom 20.07.2020 bis einschließlich 20.08.2020

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

öffentlich dargelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://www.giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Planverfahren/ ab dem 20.07.2020 einzusehen.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@giesen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister:

(Lücke)

ausgehängt: 10.07.2020

abgenommen: 21.08.2020